



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Mai 1992

Nummer 20

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt:	Seite
2030	17. 4. 1992	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	170
223		Berichtigung der Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26b SchVG über Berufsfachschulen vom 13. November 1991 (GV. NW. S. 500)	170
237	5. 5. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Höchstmieten für Wohnungen nach § 7 k Einkommensteuergesetz (HMietVO)	170
822		Berichtigung des Fünften Nachtrags zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 30. Oktober 1991 (GV. NW. S. 496)	171
—	16. 4. 1992	Bekanntmachung der Genehmigung der 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld/Gütersloh (Änderung von Teillächen im Gebiet der Stadt Rietberg)	171

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**
Vom 17. April 1992

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 196), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBI. I S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1990 (BGBI. I S. 2202), sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), geändert durch Verordnung vom 1. Juli 1980 (GV. NW. S. 700), wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 25. Februar 1986 (GV. NW. S. 180), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 1989 (GV. NW. S. 190), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „Ministers“ durch das Wort „Ministeriums“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Waldarbeitsschule,“ gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 3

Versetzung, Abordnung, Umsetzung,
Zuweisung gemäß § 123a BRRG“

2. In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Regierungspräsidenten“ die Worte „, die Direktoren der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe als Landesbeauftragte“ eingefügt.

3. Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das gilt auch für die Zuweisung einer Tätigkeit gemäß § 123a BRRG.“

4. In § 4 Abs. 1 werden hinter den Worten „dem Landesamt für Wasser und Abfall,“ die Worte „Landesanstalt für Forstwirtschaft,“ eingefügt.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Sonderzuständigkeiten

(1) Dienstvorgesetzter für die Bewilligung und Festsetzung von Trennungsschädigung aus Anlaß der Abordnung von Beamten aus dienstlichen Gründen und deren Aufhebung (§ 1 Abs. 2 Nrn. 5, 7 TEVO) ist der Leiter der Behörde oder Einrichtung, bei der der Beamte beschäftigt ist. In den Fällen der Abordnung von Beamten zu Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie der Abordnung oder Zuweisung an eine auswärtige Ausbildungsstelle bleibt § 1 unberührt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 hinsichtlich der Bewilligung von Trennungsschädigung sowie in den Fällen des § 1 Abs. 1, des § 2 Abs. 3 und des § 4 Abs. 1 ist Dienstvorgesetzter der Leiter von Behörden und Einrichtungen der Leiter der unmittelbar übergeordneten Behörde, soweit sich nicht aus § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 4 Satz 2 oder § 4 Abs. 3 etwas anderes ergibt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. April 1992

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1992 S. 170.

223

**Berichtigung
der Verordnung zur Änderung von Ausbildungs-
und Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG
über Berufsfachschulen**
vom 13. November 1991 (GV. NW. S. 500)

In Artikel 3 Nr. 8 muß das jeweils vorletzte Fach in den Anlagen 10 und 10a (Stundentafeln der dreijährigen höheren Berufsfachschule für Technik, Bildungsgang: Bekleidungsstechnische Assistentin/Bekleidungsstechnischer Assistent) statt „Produktionsentwicklung“ richtig heißen:

„Produktentwicklung“.

– GV. NW. 1992 S. 170.

237

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Festsetzung von Höchstmieten
für Wohnungen nach § 7 k Einkommensteuergesetz
(HMietVO)**

Vom 5. Mai 1992

Aufgrund des § 7 k Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBI. I S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1992 (BGBI. I S. 297), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Festsetzung von Höchstmieten für Wohnungen nach § 7 k Einkommensteuergesetz (HMietVO) vom 30. März 1990 (GV. NW. S. 224) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Höchstmiete beträgt für Wohnungen, für die der Bauantrag nach dem 31. Dezember 1991 gestellt worden ist und die vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind oder die vom Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1991 aufgrund eines nach diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen Vertrages bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind:

- a) 9,40 DM je Quadratmeter Wohnfläche im Monat in Gemeinden der Mietenstufe 1,
- b) 9,70 DM je Quadratmeter Wohnfläche im Monat in Gemeinden der Mietenstufe 2,
- c) 10,00 DM je Quadratmeter Wohnfläche im Monat in Gemeinden der Mietenstufe 3,
- d) 10,30 DM je Quadratmeter Wohnfläche im Monat in Gemeinden der Mietenstufe 4,
- e) 10,60 DM je Quadratmeter Wohnfläche im Monat in Gemeinden der Mietenstufe 5.

Die Mietenstufen der Gemeinden ergeben sich aus der Anlage zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung in

der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1991 (BGBI. I S. 1006)."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Erhöhung der Höchstmieten

Die in § 1 Abs. 1 und 2 festgesetzten Höchstmieten gelten für das Jahr der Herstellung oder Anschaffung der Wohnungen und das darauf folgende Jahr. Im 3., 5., 7. und 9. Jahr können die Mieten in allen Mietenstufen jeweils um bis zu 0,30 DM je Quadratmeter Wohnfläche und Monat erhöht werden. § 1 Abs. 3 bleibt unberührt.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Mai 1992

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Johannes Rau

Die Ministerin
für Bauen und Wohnen
Ilse Brusis

– GV. NW. 1992 S. 170.

822

**Berichtigung
des Fünften Nachtrags zur Satzung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe
vom 30. Oktober 1991 (GV. NW. S. 496)**

An den Text des Fünften Nachtrags zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe ist die nachfolgende Genehmigung anzufügen:

„Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung am 30. Oktober 1991 beschlossene Fünfte Nachtrag zur Satzung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe wird gem. § 34 Abs. 1 SGB IV i. V. m. den §§ 769 Abs. 1 und 672 Abs. 1 RVO genehmigt.

Essen, den 19. November 1991

I. 2 – 3211.3.2 –

Landesversicherungsaamt
Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Schürmann“

– GV. NW. 1992 S. 171.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 6. Änderung des
Gebietsentwicklungsplanes für den
Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt
Bielefeld/Gütersloh (Änderung von Teilflächen im
Gebiet der Stadt Rietberg)**

Vom 16. April 1992

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 4. November 1991 die Aufstellung der 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld/Gütersloh (Änderung von Teilflächen im Gebiet der Stadt Rietberg), beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 3. April 1992 – VI B 1 – 80.32.6 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt. Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 6. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld/Gütersloh, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Regierungspräsidenten Detmold (Bezirksplanungsbehörde), beim Oberkreisdirektor des Kreises Gütersloh und beim Stadtdirektor der Stadt Rietberg zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung beim Regierungspräsidenten Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 16. April 1992

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Ritter

– GV. NW. 1992 S. 171.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95.– DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinnsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359